

amtliche Bekanntmachung

002 K 003/22



AMTSGERICHT UNNA

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 05.07.2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Straße 65 a, Erdgeschoss, Saal
115**

das im Grundbuch von Unna Blatt 14333 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Unna Flur 25 Flurstück 3066, Gebäude- und Freifläche,
Massener Straße 126, 128, 128a, 4650 qm

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Das Objekt besteht aus zwei Bungalows, einer Doppelgarage und einem zweigeschossigen Geschäftsgebäude mit eingeschossiger Lagerhalle.

Bungalow 1: Bj. 1980, Wohnfläche: 153,30 m², voll unterkellert, nicht ausgebautem Walmdach

Bungalow 2: Bj. 1983, Wohnfläche: 153,40 m², voll unterkellert, nicht ausgebautem Walmdach

Geschäftsgebäude mit Lagerhalle: Bj. 1980-2014, Nutzfläche: 1965 m², mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, teilw. Flachdach, nicht unterkellert

Doppelgarage: Bj. 1981, nicht unterkellert mit Walmdach

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3.120.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Unna, 03.04.2024